

Besoldung (alle Beamte)

Änderungen im Besoldungsrecht

Am 01. Juli tritt ein wesentlicher Bestandteil des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) in Kraft: das neue Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG).

Stärkung des Leistungsprinzips

Das Leistungsprinzip ist eine der Säulen des Beamtenrechts: Ernennung und Beförderung erfolgen auf Grundlage der fachlichen Leistung der Bewerber. Herausragende Leistungen werden durch leistungsorientierte Bezahlsbestandteile honoriert. Das Leistungsprinzip wird gestärkt:

- ↳ Die Probezeit wird für alle Laufbahnen einheitlich auf drei Jahre festgelegt. Die Anforderungen an die Bewährung während der Probezeit werden erhöht.
- ↳ Das jährliche Budget für die Leistungsbezahlung in Höhe von 31 Mio. Euro wird im Bundesbesoldungsgesetz festgeschrieben; es ist verbunden mit einer Pflicht, es für die Honorierung von Spitzenleistungen zu nutzen.
- ↳ Die Prämie für Teamleistungen wird erhöht.

Neue Tabellenstruktur

Mit einer neuen Tabellenstruktur werden alle Bundesbeamten, Soldaten und Richter in ein neues Bezahlsystem überführt. Dieses hat zur Aufgabe, die Ablösung der Altersstufen durch Erfahrungsstufen herbeizuführen und die Leistungsbezahlung im öffentlichen Dienst zu fördern. Die Überleitung in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt zum 1. Juli 2009 bei umfassender Systemumstellung mit vollständiger Besitzstandswahrung. Die neue Tabelle enthält einheitlich 8 Stufen (statt bis zu 12) mit Stufen von 2, 3 und 4 Jahren. Sie löst die bisherige Grundgehaltstabelle (Stand: 1. Jan. 2009) zum 1. Juli 2009 vollständig ab, sodass ein dauerhaftes Nebeneinander unterschiedlicher Tabellen und Systeme verhindert wird.

Dienstzeiten und nicht das Alter sind entscheidend für Gehaltseinstieg und weitere Gehaltsentwicklung. Der Einstieg erfolgt in der Eingangsstufe, soweit nicht berufliche Erfahrungen, berücksichtigungsfähige Zeiten oder zusätzliche Qualifikationen vorliegen. Berücksichtigungsfähige Zeiten sind:

- ↳ gleichwertige hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind;
- ↳ Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichen sind, etwa Zeiten eines vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes;
- ↳ bei Wechsel in ein Beamtenverhältnis die im Soldatenverhältnis erbrachten Zeiten durch Übertragung der erreichten Stufe.



Stufenaufstieg

Das Grundgehalt steigt dabei nach Erfahrungszeiten im Zwei-, Drei- und Vierjahresrhythmus und ist an berufliche Erfahrung und Leistung geknüpft.

Nicht anforderungsgerechte Leistungen können zum Verbleiben in der bisherigen Grundgehaltsstufe führen. Die Feststellung wird auf Grundlage einer Leistungseinschätzung getroffen; ist diese älter als 12 Monate, ist aktuelle Leistungseinschätzung einzuholen. Der Betroffene ist rechtzeitig vor Feststellung auf nicht anforderungsgerechte Leistung hinzuweisen.

Der Stufenaufstieg ist erst dann möglich, wenn in erneuter Leistungsfeststellung die anforderungsgerechten Leistungen attestiert wird. Eine eingetretene Verzögerung des Stufenaufstiegs kann ausgeglichen werden und verhindert damit eine Dauerwirkung!

Zeiten ohne Dienstbezüge führen zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg. Hiervon ausgenommen sind:

- ↳ Zeiten der Kinderbetreuung oder Pflege eines nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jedes Kind bzw. jeden Angehörigen,
- ↳ Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die Beurlaubung dienstlichen Interessen dient,
- ↳ Zeiten eines vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.

Beamten bei der DB AG

Für die zugewiesenen Beamten bei der DB AG erfolgt eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Zuständigkeit der Deutsche Bahn AG für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens:

Nr. 41: Einschätzungen der Leistungen nach § 27 Abs. 5, 6 und 8 des BBesG, wobei nur die negative Leistungseinschätzung korrespondiert werden soll.

Jahressonderzahlung 2009

Es erfolgt eine Umstellung von Jahres- auf Monatszahlung. Der Einbau der derzeit gezahlten Jahressonderzahlung in die Grundgehälter führt zu einer anteiligen rechnerische Erhöhung aller Monatsbeträge

bisher:

- ↳ einmalig Aktive 2,5 % Jahresbezug
- ↳ einmalig zusätzlicher Sonderbetrag 125 € bis BesGr. A 8

neu:

- ↳ Umstellung von Jahres- auf Monatszahlung durch
- ↳ Erhöhung aller Monatsbeträge in den Tabellen um jeweils 2,5 % (für Pensionäre wegen geringeren Jahresbezugs mittels Faktor angepasst)

Der Einbau erfolgt in alle Bezügebestandteile, auf die Sonderzahlung gezahlt wird (z.B.: Familienzuschlag, Amtszulage).

Eine Besonderheit im Umstellungsjahr 2009 ist, dass eine anteilige Sonderzahlung im Juli 2009 für die Monate Januar bis Juni 2009 als Einmalbetrag gezahlt wird.

Jahressonderzahlung 2011

Im Jahr 2011 erfolgt eine erneute Anpassung durch den Einbau des aktuell „eingefrorenen“ Teils der Jahressonderzahlung (Aktive = 1,5 % Jahresbezug) durch eine weitere Erhöhung der Tabellen-Monatsbeträge um 2,44 % - bei Pensionären mittels Faktor angepasst. Der Prozentsatz von 2,44 % berücksichtigt den Basiseffekt des 1. Einbauschriffs zum 1. Juli 2009 und schließt aus, dass auf den bereits eingebauten ersten Teil der Sonderzahlung nochmals Sonderzahlung gewährt wird.

Überleitung zum 1. Juli 2009

Überleitungsstichtag für alle Beschäftigten ist der 1. Juli 2009. Für Zuordnung in die neue Grundgehaltstabelle A ist das um die allgemeine Stellenzulage sowie die anteilige Sonderzahlung erhöhte bisherige Grundgehalt maßgebend. Im „alten“ System erbrachte Zeiten werden pauschal als Erfahrungszeiten gewertet. Das zum Zeitpunkt der Überleitung erreichte Bezügenrevelau bleibt gesichert.

Praktisch erfolgt die Zuordnung nach einer Überleitungstabelle entweder zunächst in eine Überleitungsstufe oder sofort in eine Stufe der neuen Grundgehaltstabelle auf der Grundlage der gezahlten Beträge:

↳ Grundgehalt +

↳ allgemeine Stellenzulage +

↳ anteilige Sonderzahlung

Für sog. Überlappungsämter (A 5 u. A 6 im M-Dienst, A 9 u. A 10 im G-Dienst) weist die neue Grundgehaltstabelle zusätzlich Erhöhungsbeträge aus. Grund: bei Überlappungsämtern ist nicht nur die BesGr., sondern auch die Laufbahngruppe entscheidend für die Zulagenhöhe.

Der Aufstieg von der Überleitungsstufe in die zugehörige Stufe der neuen Grundgehaltstabelle erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem Stufenaufstieg nach bisherigem Recht erfolgt wäre.

Die Erhöhung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro zur Berücksichtigung der Situation kinderreicher Familien wird umgesetzt.

Bestehende Leistungsbezahlungsinstrumente (Leistungsstufe, Leistungszulage und Leistungsprämie) werden beibehalten.

Die Möglichkeiten zur Honorierung von Teamleistungen werden verbessert (Erhöhung der Teamprämien von 150 % auf 250 %).

Das vorhandene Budget (0,3 % der Besoldungsausgaben) wird gesetzlich verankert. Dienststellen sind künftig zur vollständigen Auszahlung verpflichtet.